

BGer 6B 920/2014 vom 30. Oktober 2014

Bundesgericht, 2014-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_920_2014

FR: TF 6B 920/2014 du 30 octobre 2014

IT: TF 6B 920/2014 del 30 ottobre 2014

Regeste

Nichtanhandnahme (Verletzung des Amtsgeheimnisses) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern , Maulbeerstrasse 10, 3011 Bern,

E. 2

Der Privatkläger ist zur Erhebung einer Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Sofern es aufgrund der Natur der untersuchten Straftat nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, muss er nach der Rechtsprechung spätestens vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt insoweit strenge Anforderungen (Urteil 6B_1128/2013 vom 24. März 2014 mit Hinweisen). Dem angefochtenen Entscheid ist nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren eine Zivilforderung gestellt hätte. Vor Bundesgericht macht er zur Legitimation nur geltend, diese ergebe sich "aus seiner Betroffenheit" (Beschwerde S. 3 Ziff. 1). Zur Frage der Zivilforderung äussert er sich nicht. Im Zusammenhang mit dem Vorwurf, ein amtlicher Verteidiger in einem Strafverfahren habe das Amtsgeheimnis verletzt, ist eine mögliche Zivilforderung auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Auf die Beschwerde ist mangels Legitimation des Beschwerdeführers im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner 2 ist keine Entschädigung auszurichten, weil er vor Bundesgericht keine Umtriebe hatte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.